

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
im Bestattungswesen  
- Bestattungsgebührensatzung -**

**75.1.1 (01)**

---

**Stadt Friedrichshafen**



**FRIEDRICHSHAFEN**

Satzung über die  
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

**- Bestattungsgebührensatzung -**

vom 30. November 1966 in der Fassung vom 9. Juli 2007

# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

## - Bestattungsgebührensatzung -

**75.1.1 (01)**

---

Aufgrund von

- § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20)

und der

§§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206)

hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen

am 30. November 1966 die Bestattungsgebührensatzung und

am 20. März 1968,  
am 30. April 1969,  
am 20. Mai 1970,  
am 1. April 1971,  
am 7. Juni 1972,  
am 20. Juni 1972,  
am 14. November 1973,  
am 27. März 1974,  
am 26. März 1975,  
am 18. Oktober 1982,  
am 26. Februar 1987,  
am 25. Mai 1992,  
am 29. November 1993,  
am 4. März 1996,  
am 19. Oktober 1998,  
am 12. November 2001,  
am 18. Juli 2002 und  
am 13. Oktober 2003  
am 9. Juli 2007  
Satzungen zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung erlassen.

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung -**

**75.1.1 (01)**

---

## **§ 1**

### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  - b) wer Bestattungspflichtiger nach § 31 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg ist oder wer die Bestattungskosten nach bürgerlichem Recht zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung -

**75.1.1 (01)**

---

## § 4

### Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen

- a) für das Umschreiben oder Verlängern  
eines Nutzungsrechts je 15,50 €

Bei gleichzeitiger Umschreibung und Verlängerung wird diese Gebühr nur einfach erhoben.

- b) für die Genehmigung der Aufstellung oder  
Veränderung des Grabmals 39,00 €

- c) für die vorherige Zustimmung zur Ausgrabung  
oder Umbettung von Leichen 61,50 €

2.

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen – vom 13.11.2006 Anwendung.

## § 5

### Benutzungsgebühren

1. <u>Für die Benutzung</u>	Gebühr in EUR ab 01.08.2007
a) des Leichenraumes	123,70
b) der Einsegnungshalle	81,20
c) des Sektionsraumes	150,00
d) der Kühleinrichtung je angefangenen Tag	34,50
e) der Orgel	13,50

2. Für die Überlassung von Gräbern

2.1 auf dem Hauptfriedhof, den Friedhöfen Fischbach, Jettenhausen und Ettenkirch:

	Gebühr in EUR		
	ab 01.08.2007	ab 01.01.2009	ab 01.01.2010
a) Reihengrab für Personen von 10 und mehr Jahren	1.200,00	1.335,00	1.750,00

# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung -

**75.1.1 (01)**

Gebühr in EUR			
b) Reihengrab für Personen	ab 01.08.2007	ab 01.01.2009	ab 01.01.2010
unter 10 Jahren	315,00	435,00	470,00
c) Wahlgrab	1.750,00	2.125,00	2.350,00
d) Rasenreihengrab für Personen			
von 10 und mehr Jahren, siehe a) und			
Zuschlag zu a) für Pflege Rasen	740,00		
2.2 auf den Friedhöfen in Ailingen und Berg:			
a) Reihengrab für Personen von			
10 und mehr Jahren	960,00	1.070,00	1.400,00
b) Reihengrab für Personen			
unter 10 Jahren	230,00	320,00	340,00
c) Wahlgrab	1.480,00	1.810,00	1.990,00
2.3 Auf dem Friedhof in Kluftern:			
a) Reihengrab für Personen von			
10 und mehr Jahren	1.440,00	1.600,00	2.100,00
b) Reihengrab für Personen			
unter 10 Jahren	380,00	520,00	560,00
c) Wahlgrab	1.920,00	2.340,00	2.570,00
2.4 Für alle Friedhöfe sofern Arten von Grabstätten vorhanden sind:			
a) Reihengrab mit Grabkammer	915,00	1.060,00	1.330,00
b) Urnenreihengrab	390,00	590,00	
c) Anonymes Rasenurnengrab			
mit Pflege	360,00	460,00	
d) Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	615,00	780,00	
e) Rasenurnengrab bis 4 Urnen, siehe d) und			
Zuschlag zu d) für Pflege Rasen	279,00		

# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

## - Bestattungsgebührensatzung -

**75.1.1 (01)**

	Gebühr in EUR		
	ab 01.08.2007	ab 01.01.2009	ab 01.01.2010
f) Rasenurnengrab bis 4 Urnen, siehe d) und Zuschlag zu d) für Pflege Rasen und Grabplatte	360,00		
g) Urnenwahlgrab bis 6 Urnen	810,00	960,00	
h) Rasenurnengrab bis 6 Urnen, siehe g) und Zuschlag zu g) für Pflege Rasen	390,00		
i) Urnenkammer bis zu 3 Urnen	630,00	795,00	
j) Urnenkammer bis zu 5 Urnen	930,00	1.140,00	

2.5 Die Gebühr wird für die entsprechende Nutzungsdauer im Voraus bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes erhoben.

Für das Nutzungsrecht an Mehrfachgrabstätten wird die entsprechende mehrfache Gebühr berechnet.

2.6 Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird im Voraus eine Gebühr erhoben, die sich aus der Anzahl der Nutzungsjahre multipliziert mit dem entsprechenden jeweils gültigen Jahresbetrag ergibt:

Verlängerung pro Jahr für

a) Wahlgrab	70,00	85,00	94,00
b) Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	41,00	52,00	
c) Urnenwahlgrab bis 6 Urnen	54,00	64,00	
d) Urnenkammer bis 3 Urnen	42,00	53,00	
e) Urnenkammer bis 5 Urnen	62,00	76,00	
f) Rasenurnengrab bis 4 Urnen, siehe b) und Zuschlag zu b) für Pflege Rasen	18,60		
g) Rasenurnengrab bis 4 Urnen, siehe b) und Zuschlag zu b) mit Pflege Rasen und Grabplatte	24,00		
h) Rasenurnengrab bis 6 Urnen, siehe c) und Zuschlag zu c) mit Pflege Rasen	26,00		

# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

## - Bestattungsgebührensatzung -

**75.1.1 (01)**

---

	Gebühr in EUR
<u>Für das Herstellen und Schließen eines Grabes</u>	ab 01.08.2007
<b>3.1 Ohne Bodenabfuhr</b>	
a) je Grabstätte - bis 1,80 m Tiefe	
bei Personen von 10 und mehr Jahren	303,50
bei Personen von 6 bis unter 10 Jahren	186,00
bei Personen von 1 bis unter 6 Jahren	124,00
bei Personen bis 1 Jahr und Totgeburten	65,50
b) Tiefgräber	400,00
c) Grabkammer	310,50
d) Urnengrab je Urne	48,00
e) anonymes Rasenurnengrab	15,00
f) Umbettungen	621,00
<b>3.2 Mit Bodenabfuhr</b>	
a) je Grabstätte - bis 1,80 m Tiefe	
bei Personen von 10 und mehr Jahren	353,50
bei Personen von 6 bis unter 10 Jahren	213,50
bei Personen von 1 bis unter 6 Jahren	131,00
bei Personen bis 1 Jahr und Totgeburten	65,50
b) Tiefgräber	465,50
c) Grabkammer	372,50
d) Urnengrab je Urne	49,50
<b>4. <u>für die Beisetzung</u></b>	
a) von Personen von 10 und mehr Jahren	201,50
b) von Personen unter 10 Jahren	109,50
c) von Totgeburten	51,00
d) von Urnen	136,00
e) von Urnen im anonymen Rasenurnengrab	39,00
f) Trauerfeier, Beisetzung auswärts	- 119,00

# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung -

**75.1.1 (01)**

Gebühr in EUR  
ab 01.08.2007

- |  |       |
|--|-------|
| 5. <u>für sonstige Verrichtungen</u>   |       |
| a) des Friedhofspersonals<br>je angefangene Stunde   | 34,00 |
| b) bei der Umbettung von Leichen werden zu den<br>Arbeitsstunden die tariflich zu zahlenden Zuschläge berechnet. |       |
| c) bei Inanspruchnahme des Baggers<br>(einschließlich Fahrer) je angefangene<br>halbe Stunde                     | 35,90 |
| d) für Streifenfundamente wird der tatsächliche<br>Bauaufwand je Grab berechnet.                                 |       |
| e) für Grabplatten der Rasenurnengräber wird der tatsächliche<br>Bauaufwand je Grab berechnet.                   |       |

## § 6

### Inkrafttreten <sup>1)</sup>

- <sup>1)</sup> Die Vorschrift regelte das Inkrafttreten der Bestattungsgebührensatzung in seiner ursprünglichen Fassung vom 30. November 1966. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Die letzte Änderung trat am 1. August 2007 in Kraft.